

Artikel 1 **Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes**

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) Der Eintrag zu § 103 lautet „(entfallen)“.

b) Nach dem Eintrag „§ 119 Übergangsbestimmungen“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 119a Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. 50/2001

§ 119b Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. 73/2001

§ 119c Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. 33/2002

§ 119d Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. 78/2003

§ 119e Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr.“

c) Nach dem Eintrag „§ 120 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 120a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. *§ 103 entfällt.*

3. *Nach § 119d wird folgender § 119e eingefügt:*

„§ 119e **Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr.**

Nach § 103 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003 ergangene Bescheide sind von Amts wegen an die durch die Novelle LGBl. Nr. geänderte Rechtslage anzupassen.“

4. *Dem § 120a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses sowie der Entfall des § 103 und die Einfügung des § 119e durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes**

Das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Abs. 3 ist auf bestehende, überwiegend Wohnzwecken dienende, Hochhäuser nicht anzuwenden soweit hinsichtlich ihrer der Benützungsbewilligung zugrunde gelegten und weiterer vor Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr.... installierten technischen Brandschutzeinrichtungen die Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Die Behörde kann über die, in vorstehend bezeichneten Hochhäusern zum genannten Zeitpunkt vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen hinaus, nach Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr., nachstehende Einrichtungen, soweit nicht ohnehin vorhanden, zusätzlich vorschreiben:

1. Trockensteigleitung,
2. Druckknopfbrandmeldeanlage und Alarmeinrichtung,
3. tragbare Feuerlöscher,
4. Brandschutztüren zwischen Erdgeschoss und Keller sowie
5. brandhemmende Türen zu den Wohnungen.

Eine nicht mehr funktionstüchtige Einrichtung dieser Art ist durch eine dem Sicherheitsstandard zur Zeit der Benützungsbewilligung entsprechende Anlage zu ersetzen. Allfällige nach § 7 Abs. 3 mit Bezug auf vorgenannte Hochhäuser ergangene Bescheide sind von Amtswegen an die geänderte Rechtslage anzupassen.“

3. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Abs. 1, 2, 3 und 3a erlassen.“

3. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Einfügung des § 7 Abs. 3a und die Änderung des § 7 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.“